

Insolvenzsicherung

Ausgliederung von Vermögenswerten
zur Sicherung von Versorgungsbezügen

Die THI Treuhandgesellschaft mbH

Die THI Treuhandgesellschaft mbH ist eine Sicherungs- und Verwaltungstreuhandgesellschaft mit Sitz in Berlin.

Die THI Treuhandgesellschaft mbH wurde in 2006 gegründet und hat sich auf die Insolvenzsicherung von ausgegliederten Vermögenswerten, insbesondere im Rahmen von Contractual Trust Arrangements (im Folgenden: CTA), spezialisiert.

Verwaltungs- und Sicherungstreuhand

Ein CTA besteht aus einer doppelseitigen Treuhand, bei der die THI Treuhandgesellschaft mbH im Verhältnis zum Treugeber die Funktion eines Verwaltungstreuhänders und im Verhältnis zu den Begünstigten die Funktion eines Sicherungstreuhänders übernimmt.

Die zur Deckung von Altersversorgungsbezügen und ähnlichen Verpflichtungen vorgesehenen Vermögenswerte können im Rahmen eines CTAs aus dem verpflichteten Unternehmen ausgegliedert werden. Hierfür übertragen die Unternehmen die der Sicherung dieser Verpflichtungen dienenden Vermögenswerte auf eine Treuhandgesellschaft.

Die Ausgliederung von Vermögenswerten ist in der Praxis, insbesondere für die Insolvenzsicherung von Altersteilzeitbezügen, Zeitwertguthaben und sonstigen Versorgungsbezügen, z. B. Pensionsverpflichtungen, von Bedeutung.

Insolvenzrisiko für zukünftige Bezüge

In der Insolvenz eines Unternehmens werden Ansprüche auf Zahlung von Altersversorgungsbezügen, einschließlich der Ansprüche auf Zahlung zukünftig fälligen Arbeitslohns bei Altersteilzeit, Zeitwertguthaben oder sonstigen Versorgungsbezügen als gewöhnliche Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO (Insolvenzordnung) behandelt.

Das bedeutet, dass die Begünstigten ohne Insolvenzsicherung keine bevorzugte Befriedigung auf Lohn- und Gehaltszahlungen haben. Die Begünstigten können, neben dem Anspruch auf Gewährung von Insolvenzgeld, wie alle Insolvenzgläubiger lediglich mit der Auszahlung einer – meist sehr geringen – Insolvenzquote rechnen. Dies kann den weitgehenden Verlust der Ansprüche bedeuten.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung einerseits und ihre Konkretisierung durch die Rechtsprechung andererseits führen dazu, dass der Begünstigte bei Einrichtung einer Insolvenzsicherung in Form einer doppelseitigen Treuhand ein Vorrecht auf die bevorzugte Befriedigung erwirbt und somit seine Ansprüche gesichert bleiben.

Vorteile des THI Treuhandmodells

- Praktische und wirtschaftliche Lösung
- Höhere Eigenkapitalquote durch Ausnahme vom bilanzrechtlichen Saldierungsverbot
- Flexibles Sicherungsmittel mit hoher Sicherheit im Insolvenzfall durch rechtssichere und individuell abgestimmte Vertragsgestaltung
- Privilegierung durch Absonderungsrecht in der Insolvenz
- Zusätzlicher Versicherungsschutz
- Planbare Kosten in Abhängigkeit von Aufwand und zu sichernden Vermögenswerten

Die THI Treuhandgesellschaft mbH bietet folgende Treuhandlösungen an:

CTA Pensionen

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) mit diesen Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Übersteigt der Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Verbindlichkeiten, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren. Diese Saldierungspflichten und eventuellen Aktivierungspflichten müssen Unternehmen, die zur Aufstellung einer Handelsbilanz verpflichtet sind, ab dem 1. Januar 2010 anwenden.

Die Verrechnungspflicht von Altersversorgungsverpflichtungen erlaubt eine zulässige Verkürzung der Bilanzsumme. Das dadurch verbesserte Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme zeigt sich in einer höheren Eigenkapitalquote. Zugleich wird das für die Sicherung auszugliedernde Vermögen der Haftungsmasse des Unternehmens entzogen, ohne die korrespondierenden Verbindlichkeiten das Unternehmen zu belasten.

CTA Zeitwert

Wertguthaben sind ebenso wie Altersteilzeitguthaben gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern. Die gesetzliche Insolvenzsicherungspflicht für Wertguthaben ist in § 7e SGB IV (Sozialgesetzbuch IV) geregelt.

Die Bestimmung des § 7e SGB IV ist Teil der Neuregelung der Wertguthaben im Sozialgesetzbuch IV, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist und enthält einen über § 8a AltTZG hinausgehenden Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

Arbeitgeber sind zu einer Insolvenzversicherung für Wertguthaben verpflichtet, wenn diese Wertguthaben einen Beitrag der monatlichen Bezugsgröße einschließlich des Gesamtsozialversicherungsanteils übersteigen und ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld nicht besteht.

Durch die Insolvenzversicherung wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer im Fall einer Insolvenz ihres Arbeitgebers ihre Entgeltansprüche für bereits geleistete Arbeit nicht verlieren. Der Gesetzgeber hat für die Umsetzung dieser Insolvenzversicherung ausdrücklich das Treuhandmodell oder die Führung von Treuhandkonten als geeignete Formen der Insolvenzversicherung in der gesetzlichen Regelung vorgesehen.

CTA Altersteilzeit

Mit der Änderung des Altersteilzeitgesetzes durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat der Gesetzgeber die Insolvenzversicherung bei Altersteilzeitvereinbarungen im sogenannten Blockmodell ab dem 1. Juli 2004 zwingend vorgeschrieben.

Gemäß § 8a AltTZG (Altersteilzeitgesetz) ist der Arbeitgeber verpflichtet, das in der Aktivphase entstehende Guthaben des Arbeitnehmers in Höhe des entstandenen aber erst in der Passivphase fällig werdenden Arbeitslohns in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Diese Verpflichtung entsteht, sobald der dreifache Betrag des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung überschritten wird.

Die gesetzliche Insolvenzversicherungspflicht besteht auch nach dem Auslaufen der öffentlichen Förderung über den 31. Dezember 2009 hinaus.

Ältere Arbeitnehmer, die die persönlichen Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können infolgedessen weiterhin rechtssichere Vereinbarungen mit ihrem Arbeitgeber schließen und die Vorteile der Altersteilzeit für sich in Anspruch nehmen.

Steuerrechtliche Aspekte

In einem Treuhandverhältnis sind die Wirtschaftsgüter des Treuermögens steuerlich dem Treugeber gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO (Abgabenordnung) zuzurechnen. Der Treugeber aktiviert dann einen Herausgabeanspruch, während der Treuhänder das Treuermögen unter der Bilanz ausweist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erzielt der Treugeber als wirtschaftlicher Eigentümer des Treuermögens Einkünfte aus Kapitalvermögen. Seit dem 1. Januar 2009 gilt gemäß § 43 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Einkommensteuergesetz) für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen die sogenannte

Abgeltungssteuer. Auch Zinseinkünfte verzinslich angelegter insolvenzgesicherter Vermögenswerte unterliegen der Abgeltungssteuer. Steuerbegünstigte Unternehmen und Körperschaften i. S. d. §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) können die Abführung der Abgeltungssteuer durch einen Freistellungsauftrag gemäß § 44a Abs. 4 S. 3 EStG vermeiden.

Vertragsrechtliche Aspekte

Das CTA ist ein vertragliches Schuldverhältnis, bei dem das Treuermögen von dem Treugeber auf den Treuhänder übertragen wird. Der Treuhänder wird zivilrechtlich Rechtsinhaber; der Treugeber bleibt jedoch wirtschaftlicher Eigentümer des Treuermögens.

Die für die Auszahlung der Versorgungsbezüge erforderliche Deckungsmasse kann aus dem Vermögen des verpflichteten Unternehmens ausgegliedert werden, um die Auszahlung an die Begünstigten auch in der Insolvenz des Treugebers zu gewährleisten.

Dazu überträgt der Treugeber die Vermögenswerte auf einen Treuhänder, der grundsätzlich als Kapitalgesellschaft organisiert sein muss und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt.

Bei der THI Treuhandgesellschaft mbH erfolgt die Ausgliederung von Vermögenswerten über eine doppelseitige Treuhand. Kennzeichnend für dieses Treuhandverhältnis ist, dass die Versorgungsberechtigten als Begünstigte ab Eintritt des Sicherungsfalls – der Insolvenz des Treugebers – einen eigenen Anspruch gegen den Treuhänder haben.

Auszahlung im Sicherungsfall

Ein wesentlicher Vertragsbestandteil des Treuhandvertrages ist die Regelung der Auszahlung des Treuermögens im Sicherungsfall.

Der Sicherungsfall tritt ein, wenn der Treugeber insolvent ist, ein Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Mit dem Eintritt des Insolvenzfalles erwerben die Begünstigten gegen den Sicherungstreuhand einen eigenen Auszahlungsanspruch.

Im Sicherungsfall erfolgt die Auszahlung dann direkt von der THI Treuhandgesellschaft mbH an die Begünstigten. Alternativ kann auch eine Auszahlung über den Insolvenzverwalter oder im Falle eines wegen Massearmut nicht eröffneten Insolvenzverfahrens über den Liquidator vereinbart werden.



THI Treuhandgesellschaft mbH
Schützenstraße 18 · 10117 Berlin

Telefon +49 (30) 206 13 73 - 20
Telefax +49 (30) 206 13 73 - 28
E-Mail office@thi-treuhand.de
Web www.thi-treuhand.de

Geschäftsführer: Dr. Joël B. Münch, Jeannette Döhler
Vorsitzender des Aufsichtsrates: WP StB Dipl.-Kfm. Joachim Preiss
Eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg HRB 109186 B
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht